Ausser dem obenerwähnten Führerbefehl bekam die Stapostelle vom RSHA die Weisung, die Unterlagen über Zuwiderhandlungen bezügl. des verbotenen Geschlechtsverkehrs dem RSHA vorzulegen. Eine eigene Stellungnahme hatte die Stapostelle nicht abzugeben. Sie war mehr oder weniger Briefträger zwischen den Gendarmeriestationen und dem RSH. Die Einvernahme der Zeugen und der Beschuldigten wurden also durchwegs von den örtlichen Polizeistellen vorgenommen. Diese wurden sei es vom Landrat sei es von der Stapostelle mit dem Führerbefehl bekanntgemacht. Für den Stadtbezirk Regensburg wäre für die Ermittlungen die Stapostelle hier zuständig gewesen. Ich weiss aber mit Sicherheit, dass hier kein Fall behandelt wurde.

Im Ganzen wurden etwa 2 - 300 Einzelfälle verbotenen Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und deutschen Frauen von der Stapostelle Regensburg dem RSHA vorgelegt. Das RSHA führte nun in diesen Fällen eigene Ermittlungen durch und zwar beim Polnischen Zentralstrafregister in Warschau, bei den Heimat- und Aufenthaltsgemeinden in Polen bezügl. des Leumunds, beim Auslandsstrafregister in Berlin. Ausserdem wurde eine rass. Untersuchung des Polen durch einen Arzt des Rasse- und Siedlungsamtes durchgeführt. Das Ergebnis dieser Ermittlungen wurde der Stapostelle nicht bekannt, die Akten kamen auch nie zurück. Vielmehr erhielt die Stapostelle frühestens nach Ablauf eines halben Jahres die Entscheidung mitgeteilt. Diese bestand in 4 - 5 % der Fälle in der Anordnung, dass der Pole zu exekutieren sei. In den übrigen Fällen war die Entscheidung nicht voraussehbar. Teilweise wurde auf Einweisung in ein KZ entschieden, teilweise wurde die Verwarnung des Polen oder seine Verbringung in einen anderen Arbeitsplatz in eine andere Gemeinde angeordnet. Teilweise wurden Polen sogar für die polnische Polizei oder Gendarmrie im Generalgov. freigegeben, in manchen Fällen wurde, wenn das deutsche